

*This article aims at presenting the different types of criminal offenses related to forms of organizations in German Criminal Law: in particular the laws against criminal and terrorist organizations and gang-related criminal offenses. In the course of the presentation, the definitions of the terms „criminal organization“ and „gang“ will be examined and differentiated from each other. The EU-framework decisions on combating terrorism and on the fight against Organized Crime introduced a new definition of the term „organization“. This led to a lively debate among German legal academics and courts, concerning especially the distinction from criminal gangs. Moreover, the legally protected interest and, thus, the legitimization of the criminal offenses are to be examined, especially regarding the aspect of criminalization of activities in the early stages of committing a crime. As examples for organization-related criminal offenses „holding oneself in readiness for an Activity as an Agent for the Purpose of Sabotage on instruction of a criminal organization“ (§ 87 StGB) and the establishment of relations with a terrorist organization (§ 89b StGB) are to be mentioned. Further criminal offenses concerning the relationship between the collective and violence are the acts of violence in a crowd (riot and severe trespass), the formation of armed groups (§ 127 StGB) and the qualified criminal offenses concerning jointly committed battery and rape.*

*Das deutsche Strafgesetzbuch sieht – wie schon der Titel meines Beitrags sagt – unterschiedliche Typen von organisationsbezogenen Straftatbeständen vor.*

### **I. Die Strafbarkeit der Bildung von und der Betätigung in Vereinigungen**

#### *1. Verstoß gegen ein voraufgegangenes Verbot*

Die Pönalisierung der Bildung von und der Betätigung in Vereinigungen wirft, sofern man nicht nur die Strafe für gruppenbezogene Straftaten verschärfen, sondern schon die Bildung und Tätigkeit von Vereinigungen als solche mit Strafe bedrohen will, erhebliche rechtsstaatliche Probleme auf. Das deutsche Strafrecht hat daher – so weit wie möglich – ein zweistufiges Verfahren eingeführt: ein verfassungs- oder verwaltungsgerichtliches Verbot der entsprechenden Vereinigung und eine strafrechtliche Bekämpfung nur als Verstoß gegen ein solches Verbot im Wege von Ungehorsamstatbeständen. Ein solches Verfahren gilt für politische Parteien und ihre Organisationen sowie für Vereine, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§§ 84, 85 StGB) und für Ausländervereine oder ihre Betätigung, die die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen, Bestrebungen außerhalb des Bundes-

gebiets fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind, Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützen oder befürworten oder Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen oder befürworten (§§ 14, 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG.).

Dieses Regelungsmodell verbessert die Bestimmtheit des Gesetzes und die Vorhersehbarkeit der Bestrafung. Der Ausdruck „Ungehorsamstatbestand“ bedeutet hier nicht, dass das Rechtsgut nur der Gehorsam im Sinne eines Gefährhutes ist, sondern zu der Rechtsgutsgefährdung noch zusätzlich die Verbotsverletzung hinzutreten muss.

#### *2. Unmittelbare Pönalisierung*

Sofern Vereinigungen aber Straftaten bezwecken, sieht das deutsche Strafgesetzbuch seit 1951 eine unmittelbare Pönalisierung vor. § 129 StGB erfasst die Gründung von und die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit dem Ziel der Begehung von Straftaten aller Art, § 129a StGB die Gründung von und die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit der Bezweckung von Mord oder Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, erpresserischem Menschenraub oder Geiselnahme. Die letztgenannte Vorschrift trägt die Überschrift „Bildung terroristischer Vereinigungen“. Diese Bezeichnung ist pejorativ-diskriminierend, denn der Tatbestand enthält keinerlei Merkmale eines Terrorismus, sondern begnügt sich mit der Begehung von schweren Straftaten.<sup>1</sup> § 129a Abs. 2 StGB (eingefügt 2003 durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU zur Terrorismusbekämpfung von 2002) lässt die Bezweckung von Straftaten geringerer Schwere ausreichen, verlangt aber die Bestimmung der bezweckten Taten zur Einschüchterung der Bevölkerung auf erhebliche Weise, zur Nötigung einer Behörde oder einer internationalen Organisation mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder zur Beseitigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation mit der Möglichkeit einer erheblichen Schädigung eines Staates oder einer internationalen Organisation durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen. Die komplizierte Anhäufung von Voraussetzungen zeigt die Sorge des Gesetzgebers vor einer zu starken Vorverlagerung der Strafbarkeit – die Zusammenpferchung dieser zahlreichen Voraussetzungen in einem einzigen Satz ist gesetzgeberisch völlig missglückt. § 129a Abs. 3 StGB schließlich erfasst Vereinigungen mit der Zweckrichtung, die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Straftaten nur anzudrohen.

<sup>1</sup> Eine solche diskriminierende Bezeichnung wirkt sich auch auf das Strafverfahren aus und verstößt damit gegen das Gebot eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK. *F.-C. Schroeder*, in: Vormbaum/Welp (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch, Supplementband 1, 2004, S. 381 ff., 416.

Als Rechtsgut des § 129 StGB, also der Bildung von Vereinigungen mit dem Zweck der Begehung irgendwelcher Straftaten, wird allgemein die öffentliche Sicherheit und staatliche Ordnung angesehen.<sup>2</sup> Indessen ist dieses Rechtsgut sehr allgemein<sup>3</sup> und es liegt näher, den Schutzzweck der Vorschrift in dem Schutz vor den bezweckten Straftaten und damit den durch diese Straftaten angegriffenen Rechtsgütern zu sehen. Ich habe daher in meinem Lehrbuch den Tatbestand zusammen mit vielen anderen wie der Anleitung zu Straftaten, der Nichtanzeige von Straftaten der Strafvereitelung als flankierende Straftaten gegen die Durchsetzung des Strafrechts zusammengefasst.<sup>4</sup>

Auch bei § 129a Abs. 1 StGB sind Rechtsgüter die Rechtsgüter der dort bezweckten Straftatbestände. Abs. 2 postuliert dagegen mit seinem zusätzlichen Zweckmerkmal in Form der „Bestimmtheit zu“ spezifische Rechtsgüter. Wenn er von der Bestimmung dazu spricht, die Bevölkerung einzuschüchtern, so beeinträchtigt dies nicht allgemein die öffentliche Sicherheit, sondern das speziellere Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und damit ein spezifisches Angriffsziel des Terrorismus („terror“ bedeutet Schrecken) – hier ist die Überschrift „terroristische Vereinigungen“ angebracht. In dem Ziel einer Nötigung einer Behörde liegt ein Angriff auf die Betätigung der Staatsgewalt, in dem der Nötigung einer internationalen Organisation oder der erheblichen Beeinträchtigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen einer internationalen Organisation deren Schutz und schließlich in dem Zweck der Beeinträchtigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates ein Stück Staatsschutz, und zwar nicht nur ein Schutz des eigenen Staates, sondern ein solidarischer Schutz aller Staaten der Welt!

Im Jahre 2002 wurden die Strafvorschriften aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme des Rats der Europäischen Union vom 21.12.1998 auf Vereinigungen im Ausland ausgedehnt (§ 129b StGB). Das führt zu einer überaus komplizierten Überschneidung verschiedener Anwendungsregeln<sup>5</sup>:

§ 129a Abs. 2 StGB erfasst – wie dargelegt – den Schutz internationaler Organisationen und aller, also auch fremder Staaten. § 129b StGB erfasst Vereinigungen im Ausland. Dabei gelten für Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union besondere Einschränkungen zu Gunsten eines „spezifischen Inlandsbezugs“ (§ 129b Abs. 1 S. 2). Dies alles tritt in Konflikt zu dem allgemeinen Geltungsbereich des deutschen Strafrechts nach §§ 3 ff. StGB.

<sup>2</sup> BGHSt 30, 331; 41, 53 m. Anm. *Krehl*, JR1996, 208.

<sup>3</sup> *Gierhake*, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, 2013, S. 183 ff.

<sup>4</sup> *F.-C. Schroeder*, Die Straftaten gegen das Strafrecht, 1985, S. 14; jetzt *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 92 Rn. 6 f., § 95 Rn. 3. Kritisch *Gierhake* (Fn. 3), S. 193 ff.

<sup>5</sup> Nicht im technischen Sinne. *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, 2009, S. 346, weist mit Recht darauf hin, dass § 129b StGB nicht zum klassischen „Strafanwendungsrecht“ gehört, sondern eine Tatbestandsausdehnung darstellt.

Für eine Strafbarkeit brauchen die bezweckten Straftaten noch nicht begangen zu sein. Es handelt sich somit um einen Fall einer Vorverlagerung der Strafbarkeit. Ihre Legitimierung erhält diese Vorverlagerung durch die besondere Gefährlichkeit der kriminellen Vereinigungen, die ihrerseits auf fünf Gründen beruht:

- Die Organisation stellt ein schlagkräftiges Instrument *Ausdruck* für die Begehung von Straftaten dar.
- Die gegenseitige Stimulierung der Mitglieder schafft eine besondere Gefahr für die Begehung von Straftaten.
- Das Gleiche gilt für den Gruppendruck auf die Mitglieder und deren Selbstverpflichtung.
- Die für größere Personenzusammenschlüsse typische Eigendynamik ist geeignet, bei dem einzelnen Beteiligten das Gefühl persönlicher Verantwortung zurückzudrängen.<sup>6</sup>
- Die Vereinigungen ermöglichen die Aufteilung der kriminellen Tätigkeit und erschweren damit die Verfolgung der von ihnen begangenen Straftaten.

Diese Gesichtspunkte rechtfertigen nach h.L. die Kriminalisierung des Vorfeldes.

## II. Die Bandendelikte

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992 und nachfolgende Gesetze wurden in die Strafvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zahlreiche Strafverschärfungen für die bandenmäßige Begehung eingefügt und damit zahlreiche Bandendelikte geschaffen. Diese reichen allerdings von Diebstahl und Raub über die Urkundenfälschung und die Verschaffung von falschen Ausweisen bis zum Besitz von Kinderpornographie und zur Veranstaltung von Glückspielen. Das deutsche Strafrecht enthält zurzeit nicht weniger als 55 Bandendelikte! Damit haben die Bandendelikte des deutschen Strafrechts mit dem Thema dieser Tagung, der Radikalisierung und der Gewalt, kaum noch etwas zu tun und sind – wie *Hassemer* sagt – zu Delikten der modernen Massenkriminalität abgewandelt worden.<sup>7</sup>

Da die Bandendelikte nur Verschärfungen der allgemeinen Strafvorschriften sind, schützen sie deren Rechtsgüter. Die Legitimation dieser Vorschrift liegt auch hier in der besonderen Gefährlichkeit der auf eine gewisse Dauer angelegten allgemeinen Verbrechensverabredung, der „Bandenabrede“, die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit bildet, sog. „Organisationsgefahr“.<sup>8</sup> Soweit – wie bei den meisten dieser Tatbestände – die Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds verlangt wird,<sup>9</sup> liegt eine zusätzliche Gefahr in der gesteigerten Ausführungsgefahr durch die gegenseitige Zusammenarbeit, sog. „Ausführungsgefahr“.<sup>10</sup> Die Verhinderung der ersteren Gefahr ist

<sup>6</sup> BGHSt 28, 147 (148 f.).

<sup>7</sup> *Hassemer*, StV 1993, 664; zust. BGHSt 46, 321 (326).

<sup>8</sup> BGHSt 46, 321 (332); 47, 214 (216). Kritisch besonders *Rath*, GA 2003, 823 (838 f.).

<sup>9</sup> Überblick bei *Flemming*, Die bandenmäßige Begehung, 2014, S. 50 ff.

<sup>10</sup> BGHSt 46, 321 (336); 50, 167.

eine bloße Verbrechenverhütung – das Strafrecht wird hier zum Sicherungsstrafrecht. Es ist einigermaßen überraschend, dass nach der Abschaffung der Rückfallschärfung als Verstoß gegen das Schuldprinzip nunmehr die bloße Anstrengung zukünftiger Taten genügen soll. Die zweite angebliche Gefahr stilisiert die bloße Begehung durch zwei Personen und damit jede Mittäterschaft zu einer besonderen Gefahr hoch.<sup>11</sup> Schon die gesetzliche Bezeichnung „Bandendiebstahl“ ist wiederum eine gesetzliche Diffamierung; es genügt ein Diebstahl unter Hilfe eines anderen.

### III. Die Abgrenzung zwischen Vereinigung und Bande

Die Vereinigung und die Bande sind im Gesetz nicht definiert und bedürfen daher der Auslegung durch Wissenschaft und Rechtsprechung. Bei der Bande verlangt das Gesetz immerhin, dass sie sich zur fortgesetzten Begehung bestimmter Straftaten verbunden hat.

Die Vereinigung wird seit langem vom BGH definiert als der auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.<sup>12</sup> Darin stecken vier Begriffselemente: ein personelles (mindestens drei Personen), ein organisatorisches (verbindliche Regeln über die Willensbildung), ein voluntatives (Unterordnung der Mitglieder unter einen Gesamtwillen) und ein zeitliches (Anlegung auf gewisse Dauer). Dagegen gilt als Bande ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen (bis zu der erlösenden Entscheidung des *Großen Senats* des Bundesgerichtshofs vom 22.3.2001 genügten noch zwei!), die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten zu begehen; ein gefestigter Bandenwille und ein Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse sind nicht erforderlich.<sup>13</sup>

Der Vereinigungsbegriff der deutschen Rechtsprechung wurde verschiedentlich als zu eng angegriffen, da er moderne Formen des Terrorismus mit einer streng hierarchisch strukturierten revolutionären Zelle nicht erfassen könne und in der Vergangenheit im Wesentlichen nur auf politisch motivierte kriminelle Vereinigungen angewendet worden sei.<sup>14</sup>

Auch der Rat der Europäischen Union hat in seinem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24.10.2008 die „kriminelle Vereinigung“ definiert als „einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verbindung handeln,

um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind“ (Art. 1 Nr. 1).

Der „organisierte Zusammenschluss“ wird definiert als „Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat“ (Art. 1 Nr. 2).

Damit werden die Anforderungen an die Vereinigung hinsichtlich des organisatorischen und des voluntativen Elements herabgesetzt. Eine kontinuierliche Zusammensetzung und eine ausgeprägte Struktur sowie eine Einbindung der Mitglieder in den Gesamtwillen werden nicht verlangt. Aus diesem Grunde wurde in der deutschen Wissenschaft eine „europarechtsfreundliche“ Änderung der Definition der Vereinigung verlangt.<sup>15</sup>

Im Jahre 2009 hat der Bundesgerichtshof jedoch eine solche Änderung abgelehnt und sich mit „gewissen Modifikationen beim Willenselement“ begnügt.<sup>16</sup> Eine Übernahme der Definition der kriminellen Vereinigung durch den Rahmenbeschluss würde zu einem unauflösbaren Widerspruch zu wesentlichen Grundgedanken des Systems der Strafbarkeit mehrerer zusammenwirkender Personen führen, auf dem das deutsche materielle Strafrecht beruhe. Die Umschreibung der kriminellen Vereinigung nach Art. 1 des Rahmenbeschlusses unterscheide sich nur noch in unwesentlichen Randbereichen von derjenigen einer Bande. Die bloße Mitgliedschaft in einer Bande sei aber im Gegensatz zu derjenigen in einer Vereinigung nach deutschem Recht nicht strafbar. Jedoch sei hinsichtlich des voluntativen Elements der Schwerpunkt weniger auf die Regeln zu legen, nach denen sich die Willensbildung vollziehe, als auf die Zielsetzung der Vereinigung und den Gemeinschaftswillen selbst. Verfolgten die Mitglieder der Organisation nicht nur kurzfristig ein gemeinsames Ziel, das über die Begehung der konkreten Straftaten hinausgehe, auf welche die Zwecke oder Tätigkeit der Gruppe gerichtet seien, und handelten sie hierbei koordiniert zusammen, so belege dies regelmäßig für sich bereits hinreichend, dass der für eine Vereinigung erforderliche übergeordnete Gemeinschaftswille bestehe und von den Mitgliedern anerkannt werde. In diesen Fällen sei das Bestehen ausdrücklicher, verbindlicher Regeln, nach denen die Entscheidung innerhalb der Gruppierung zu treffen sei, für das voluntative Element der Vereinigung nicht konstitutiv, so dass sich nähere Feststellungen dazu erübrigten.

Die Rettung des herkömmlichen Vereinigungsbegriffs durch Herabsetzung der Anforderungen an die Nachweisbarkeit eines seiner Elemente erscheint als krummer Ausweg; auf der anderen Seite ist jedoch die Resistenz der deutschen Rechtsprechung gegen die zunehmende Punitivität der Europäischen Union zu begrüßen.

<sup>11</sup> *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil. Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 33 Rn. 127.

<sup>12</sup> BGHSt 10, 16; 28, 147; 31, 202 (204); 45, 26 (35); 46, 349 (354).

<sup>13</sup> BGHSt 46, 321.

<sup>14</sup> v. *Heintschel-Heinegg*, in: Hoyer/Müller/Pawlik/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 799 (802) m.w.N.

<sup>15</sup> v. *Heintschel-Heinegg* (Fn. 14), S. 802; *Zöller* (Fn. 5), S. 524 f.

<sup>16</sup> BGHSt 54, 216 m. Anm. *Zöller*, JZ 2010, 908.

#### IV. Beziehungen zu Vereinigungen

Das deutsche Strafgesetzbuch sieht ferner einige Vorschriften gegen Beziehungen zu gefährlichen Vereinigungen vor. Die formal engste Beziehung zu einem der bisher behandelten Tatbestände weist § 89b StGB auf: Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Die Beziehung ist zwar formal eng: Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Sachlich ist sie jedoch von ungeheurer Weite: Es genügt die Aufnahme von Beziehungen in der *Absicht*, „sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen“. Der Satz ist inhaltlich völlig missglückt, denn § 89a Abs. 2 S. 1 StGB regelt nicht die „Begehung“ von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (die übrigens nur staatsgefährdende Tötungen und Entführungen umfassen, § 89a Abs. 1 S. 1 StGB), sondern ausdrücklich nur deren Vorbereitung. Dieser Fehler gilt übrigens auch für die Überschrift des Paragraphen. Es handelt sich also um eine Vorbereitung zur Vorbereitung<sup>17</sup>.

Eine weitere organisationsbezogene Strafvorschrift ist § 87 StGB: das Sichbereithalten zu Sabotagehandlungen u.ä. im Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des deutschen Strafgesetzbuchs. Die Nützlichkeit derartiger „Stillhalteagenten“ zeigt sich gerade im Augenblick in der Ukraine. Den zugehörigen Vollendungstatbestand bildet § 88 StGB: Sabotagehandlungen durch einen Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe.

#### V. Weitere Tatbestände gegen gruppenbezogene Gewalt

Mit seiner Überschrift „Bildung bewaffneter Haufen“ klingt § 127 StGB reichlich antiquiert. Durch die Ersetzung des Wortes „Haufen“ durch „Gruppen“ durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz von 1998 und einige andere Textverbesserungen hat die Vorschrift aber eine geradezu beklemmende Aktualität erhalten; man denke auch hier nur wieder an die gegenwärtigen Ereignisse in der Ukraine. An die Stelle der Versorgung mit „Kriegsbedürfnissen“ ist zweckmäßigerweise die Versorgung mit Geld getreten.

Der deutsche Gesetzgeber hat auch „Gewalttätigkeiten einer Menschenmenge“ oder „aus einer Menschenmenge“ mit besonderer Strafe bedroht, nämlich beim schweren Hausfriedensbruch (§ 124 StGB) und beim Landfriedensbruch (§ 125 StGB). Hierin zeigt sich ein gutes Gespür für die psychologischen Gegebenheiten und die „Psychologie der Masse“.

#### VI. Die „Organisationsdelikte“ Schünemanns

Nur der Vollständigkeit halber seien abschließend noch die „Organisationsdelikte“ i.S.v. *Schünemann* erwähnt, die inzwischen eine gewisse Zustimmung erfahren haben. Als solche bezeichnet *Schünemann* Delikte, die nicht an einzelne Handlungen des Täters anknüpfen, sondern an ein Ensemble von betrieblichen Abläufen wie das Veranstellen in den §§ 284, 287 StGB, die Bauleitung und -ausführung nach § 319 StGB

und das Betreiben von Anlagen nach § 327 StGB<sup>18</sup>. Hierbei geht es um Fragen der Täterschaft und nicht um ein Radikalisierungspotenzial.

---

<sup>17</sup> *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn.4), § 84 Rn. 68.

---

<sup>18</sup> *Schünemann*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 12. Aufl. 2006, § 14 Rn. 20 ff., Vor § 25 Rn. 16; Zust. *Radtke*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 40. Eingehend hierzu *Mozarinis*, *Dogmatik der Organisationsdelikte*, 2010.